

Neues aus den Universitäten und Hochschulen der UdSSR

16jährige Schülerin stellte schwieriges Theorem auf

Als Autorin eines überaus komplizierten Theorems, das Elemente der Algebra, Geometrie und Kombinatorik umfaßt, ist die 16jährige Dajga Grundmane, Schülerin der Absolventenklasse einer Rigauer Mittelschule, anerkannt worden.

Neues Institut für Ökologie des Ozeans wurde gegründet

Ein neues Institut für Ökologie des Ozeans ist in Wladiwostok gegründet worden. Es wird sich mit Grundlagenforschungen zu den Perspektiven der Erschließung der biologischen, Mineral- und Energieresourcen der Meere und Ozeane unter Berücksichtigung der ökonomischen, sozialen und demographischen Bedingungen befassen.

Jüngste Stadt in Tatarien wird zu einer Studentenstadt

Eintrag feierten die Studenten in der Stadt Breshnew in der Tatarischen ASSR. Die Filiale des Pädagogischen Instituts Jekaterin in Breshnew wurde in einem neuen Lehrgebäude untergebracht.

Höheres Glasdach rettet Existenz der 100jährigen Palmen

Der Botanische Garten der estnischen Universität Tartu ist einer der ältesten Europas. In dieser Einrichtung wurden mehr als 7500 verschiedene Pflanzenarten gesammelt.

Schüler-Ensemble auch mit großem Erfolg in der DDR

Mit großem Erfolg tritt immer wieder das Ensemble des politischen Liedes „Wremja“ des Kulturpalastes des Vereinigten Kernforschungsinstituts in Dornau auf.

Der Wettbewerbsbeschluß 1983 und seine Verwirklichung

Studie über die rechtliche Gestaltung der Kooperationsbeziehungen in der Landwirtschaft bringt großen Nutzen

UZ sprach mit Prof. Dr. sc. Richard Höhnert über Inhalt, Nutzen und Erfahrungen bei der Erarbeitung eines Forschungsthemas aus dem Zentralen Plan 1983

So stand es im Beschluß... Wir verpflichteten uns, - unsere 38 Leistungen des Zentralen und MHP-Planes 1983 in hoher Qualität zu erfüllen und bei folgenden ZP-Projekten wissenschaftliche Spitzenleistungen zu erreichen:

● Rolle des Rechts bei der Gestaltung der Kooperationsbeziehungen in der Land- und Nahrungsgüterwirtschaft

... und die Verwirklichung?

Dal er Projektverantwortlicher für eine Arbeit mit einem solchen Qualitätsanspruch ist, erfährt Genosse Prof. Dr. sc. Richard Höhnert erst aus der obigen Veröffentlichung. Ob er und das von ihm geleitete Kollektiv mit der Studie von vornherein eine hohe Leistung anstreben, wie eine vorherige Rücksprache in dieser Sache mit ihm sicher zweifellos gewesen.

Nach der erfolgreichen und termingemäßen Verteidigung der Studie „Rechtliche Gestaltung der Kooperation in der sozialistischen Landwirtschaft“ unterzieht sich UZ mit Prof. Dr. Höhnert über Inhalt, Nutzen und Erfahrungen bei der Fertigstellung dieses Projektes.

Die Studie hat vor allem die rechtliche Gestaltung der Kooperationsbeziehungen zwischen den LPG Pflanzenproduktion und den LPG Tierproduktion zum Gegenstand. Über den Ausbau der Befugnisse der Kooperativbetriebe sollen beide Produktionsarten noch enger zusammengeführt, sollen ausgewogene Proportionen hergestellt werden.

Beitrag zur Entwicklung der Wissenschaft

Das ZPI-Projekt leistet einen wesentlichen Beitrag zur Entwicklung der Rechtswissenschaft auf einem bestimmten Teilgebiet. Es legt die rechtlichen Beziehungen zwischen den LPG und VEG zum Beispiel bei der Erfüllung der Verträge von „Tier“ und „Pflanze“ bei der gemeinsamen Verantwortung für die Bodennutzung, die Nutzung des Arbeitsvermögens und der weiteren Ausgestaltung des gemeinschaftlichen Eigentums, dar.

Des weiteren wurden in der Studie soziologische Untersuchungen zum Rechtsbewußtsein der Leiter von Landwirtschaftsbetrieben durchgeführt und ausgewertet. Hierbei verschmelzen in gewisser Weise gesellschaftswissenschaftliche Forschung und technische Wissenschaften. Die Untersuchungsergebnisse werden über EDV ausgewertet. Aussagen aus dem Gebiet der Rechtswissenschaft werden untermauert und präzisiert durch den Einsatz moderner Technik.

Großer Nutzen für die Praxis wurde erreicht

Die vorliegende Studie mit einem Umfang von fast 300 Seiten ist auf Grund ihrer Wichtigkeit und ihres großen Nutzens nicht dazu verurteilt, in irgendeiner Schublade zu verschwinden, oder in einem Archiv zu verstauben. Sie bildet eine langfristige Arbeitsgrundlage zum Beispiel für das Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, das Ministerium für Justiz, das Oberste Gericht und das Zentrale Staatliche Vertragsgericht. Die Ausführungen zu den verschiedenen Kooperationsbeziehungen, speziell zur rechtlichen Stellung des Kooperativbetriebs und der Überblick über den Stand der Umsetzung rechtlicher Orientierungen, die die Agrarpolitik der SED widerspiegeln, bereichern die Grundlage für die politische und fachliche Weiterbildung der Richter, sind aber auch auf anderen Gebieten von Wichtigkeit.



Ein wichtiger Untersuchungsgegenstand der Studie war die Entwicklung der Rechtswissenschaft der kooperativen Einrichtungen der Landwirtschaft. Ausgehend von zentralen Festlegungen war es notwendig, die Neuarbeitung eines Musterstatuts für diese Einrichtungen vorzubereiten. Hieran haben Prof. Höhnert und andere Autoren mitgewirkt. Der in der Studie enthaltene Abschnitt über Grundrichtungen der Neuarbeitung des Musterstatuts wurde vorab eingereicht und diente als Bausteinmaterial in der entsprechenden Kommission. Es zeigte sich, daß es erforderlich werden kann, schnell und operative Arbeitsergebnisse rechtswissenschaftlicher Forschung vorzulegen, um sie praxiswirksam werden zu lassen. Selbstverständlich ist dies nur möglich, wenn ein entsprechender wissenschaftlicher Vorlauf vorhanden ist.

In dem ZPI-Projekt sind ebenfalls Ausführungen zur rechtlichen Regelung des gemeinschaftlichen ge-

nossenschaftlichen Eigentums enthalten.

Aus der soziologischen Studie zum Rechtsbewußtsein wurden Vorstellungen für die weitere Entwicklung des Rechtsbewußtseins der Leiter und zur Verbesserung der Rechtsarbeit in der Landwirtschaft erarbeitet.

Arbeitsstil führt zu Praxisnähe der Ausbildung

Am Gelingen dieses ZP-Projektes waren u. a. Autoren der KMU, der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaften, der Humboldt-Universität, der Martin-Luther-Universität und Praktiker beteiligt. Die Zusammenarbeit war, wenn hier auch noch Reserven vorhanden sind, interdisziplinär. (Es wirkten Agrarökologen der LPG-Hochschule Meißel mit.)

Um alle Mitarbeiter zu befähigen, ihre Aufgaben zu erfüllen, mußte Prof. Höhnert auf der Grundlage einer gemeinsam beschlossenen Konzeption die richtigen Ziele stellen, Interesse fördern und erfüllbare Termine setzen. Die Autoren der verschiedenen Institutionen waren ihm nicht unterstellt. Sie trugen die volle Verantwortung für ihre Teilbeiträge. Das setzt natürlich eine selbständige Arbeitsweise voraus und fördert sie zugleich, führt allerdings auch zu Problemen in der Zusammenarbeit.

Ohne Verbindungen zur Praxis ist ein solches Projekt unmöglich. Prof. Höhnert sagte: „Nur wenn man aktiv in der Praxis mitarbeitet, in diesem Fall z. B. in Gesetzgebungskommissionen, kann man auch die in der Praxis auftretenden Probleme erkennen.“

Ein solcher Arbeitsstil hat noch einen weiteren wesentlichen Vorteil: Die Ausbildung der Studenten erfolgt auf dem neuesten Stand und praxisnah. Vorlesungen und Seminare sind problemorientiert.

Von Beginn an haben die Partei- und staatliche Leitung der Sektion Rechtswissenschaft dem ZP-Projekt große Aufmerksamkeit gewidmet. Es war Gegenstand von Mitglieder-versammlungen, und auch im Rechenschaftsbericht zu den Partieverhalten hat die Studie eine große Rolle gespielt.

Wie soll die Arbeit nun weitergehen? In Auswertung der Verteidigung haben wir schon den Vorschlag unterbreitet, im Planzeitraum 1986-1990 ein neues ZPI-Thema ausschließlich zur rechtlichen Gestaltung der Kooperationsbeziehungen zwischen den LPG Tier- und Pflanzenproduktion zu bearbeiten.“ - So seine Antwort.

JÜRGEN SEWERT

Methodologie der Rechtswissenschaft soll systematisch weiterentwickelt werden

Konferenz mit großer internationaler Beteiligung beschäftigte sich mit Hauptrichtungen weiterer Forschungsarbeit / Konstruktive Diskussion bestätigte Orientierungen, zeigte aber auch Meinungsverschiedenheiten auf

Zu Fragen der Methodologie der marxistisch-leninistischen Rechtswissenschaft - der Theorie der von ihr angewandten Forschungsmethoden - fand im Dezember 1983 an der Sektion Rechtswissenschaft eine Konferenz mit internationaler Beteiligung statt.

Der Direktor der Sektion, Gen. Prof. Dr. sc. G. Tautz, der die Veranstaltung eröffnete, konnte Rechtswissenschaftler und Philosophen aus Polen, der CSSR, Ungarn, Rumänien, Chile, der BRD sowie von der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR, der Akademie der Wissenschaften der DDR, Universitäten und Hochschulen unserer Republik und auch Mitglieder von Forschungsgruppen der Studenten der Sektion Rechtswissenschaft begrüßen.

Den Teilnehmern lagen Thesen von Gen. Dr. sc. W. Grahn und Gen. Prof. Dr. sc. I. Wagner (beide Wissenschaftsbereich Staats- und Rechtswissenschaft) vor. Während W. Grahn die methodologischen Probleme der Rechtswissenschaft aus der Sicht der Theorie des sozialistischen Rechts aufzeigte, stellte I. Wagner seine Grundposition zur Gestaltung der Methodologie der marxistisch-leninistischen Rechtswissenschaft, insbesondere zu ihrer inneren Struktur, dar. Mit den The-

sen konnten die Ergebnisse einer Konferenz, die 1974 zur rechtswissenschaftlichen Methodologie an der Sektion durchgeführt wurde, weitergeführt und durch Resultate aus dem zurückliegenden Forschungszeitraum bereichert werden. Thesen und Beiträge der Teilnehmer werden im Heft 15 der Schriftenreihe „Methodologie der marxistisch-leninistischen Rechtswissenschaft“ veröffentlicht.

Die Notwendigkeit, methodologische Fragen der Rechtswissenschaft erneut zu beraten, liegt vor allem im unzureichenden Erkenntnisstand auf diesem Gebiet der Rechtswissenschaft selbst begründet. Damit bleiben wesentliche Effektivitätsfaktoren der rechtswissenschaftlichen Forschungstätigkeit ungenutzt. In seinem Einführungsvortrag hob W. Grahn hervor, daß fehlende Arbeiten zur rechtswissenschaftlichen Fachmethodologie auf die Entwicklung der marxistisch-leninistischen Rechtswissenschaft und vermittelt darüber auch auf die Entwicklung des sozialistischen Rechts hemmend wirken. Er forderte deshalb zur systematischen Weiterentwicklung der Methodologie der Rechtswissenschaft auf und orientierte die methodologische Arbeit auf folgende Hauptrichtungen:

- Erforschung der Geschichte der Methodologie der Rechtswissenschaft
- Entwicklung der rechtswissenschaftlichen Methodik im konkreten rechtswissenschaftlichen Fachforschungsbereich
- Internalisierung der Auseinandersetzung mit nichtmarxistischen Auffassungen.

Die konstruktive, aber auch kontrovers geführte Diskussion bestätigte diese Orientierungen, machte aber zugleich deutlich, daß sowohl hinsichtlich der Notwendigkeit als auch hinsichtlich der Wege der weiteren Ausarbeitung der rechtswissenschaftlichen Fachmethodologie Meinungsverschiedenheiten bestehen.

Es bedarf deshalb noch großer Anstrengungen seitens der Rechtswissenschaftler, um gerade auch durch die wissenschaftliche Untersuchung der rechtswissenschaftlichen Forschungstätigkeit (vor allem der Methoden) deren Wirksamkeit zu erhöhen und damit eine Aufgabe zu realisieren, die unsere Partei erst jüngst, auf der Gesellschaftswissenschaftlichen Konferenz des ZK der SED, vgl. Referat des Gen. K. Hager (ND v. 16. 12. 1983, S. 3), bekräftigt hat.

K.-H. TRAUTE, GO Rechtswissenschaft

Zum 60. Todestag von W. I. Lenin

(Fortsetzung des Beitrages in UZ/03 auf Seite 7)



1870-1924

Die ökonomischen Grundlagen des Staates fanden ihre Widerspiegelung auch in einer entsprechenden Darstellung der Klassenstruktur der Republik. Das Vorhandensein antagonistischer Klassen wurde allgemein anerkannt, die Abschaffung der Ausbeuterklassen und Klassen insgesamt als Aufgabe der Diktatur des Proletariats gestellt.

Alle Grundgesetze gingen vom Leninischen Verständnis über das Verhältnis von Demokratie und Diktatur aus. Sie betrachteten die Sowjetdemokratie als Demokratie für die Mehrheit, als „die höchste Form der Demokratie“. (1) „Die Sowjets sind die russische Form der Diktatur des Proletariats“ (2), schrieb W. I. Lenin, die höchste Erscheinungsform dieser Demokratie. Deshalb war in den Verfassungen von der Konzentration der Staatsmacht in den Händen der Werktätigen und der Nichtzulassung bürgerlicher Elemente in die Staatsorgane die Rede (z. B. Art. 3 der Verfassung der Ukraine und Belorusslands).

Gab es im Grundgesetz der RSFSR nur in einem Artikel, noch dazu eine nur kurze, Erwähnung des Präsidiums des WZIK, so wurde in den Verfassungen Lettlands und Belorusslands ausführlicher davon geschrieben. Die Verfassungen Armeniens und Grusiniens widmeten den Staatsorganen bereits ganze Kapitel.

In gleicher Weise wurden in allen Verfassungen das Wahlrecht und die wichtigsten demokratischen Rechte und Pflichten der Bürger behandelt.

Was die Frage des Status der Republik und die Möglichkeit einer künftigen Vereinigung betraf, ist folgendes festzustellen: Der Status jeder Republik wurde speziell nicht fixiert, die Souveränität der Republik als Selbstverständlichkeit vorausgesetzt.

Der Wille zur Vereinigung einer Republik mit einer anderen wurde in der Verfassung der RSFSR in passiver Form ver-

Entstehung der Republikverfassungen nach Lenins Lehren

sischen Territoriums begrenzt blieb.

Auch die ökonomischen Grundlagen für die Tätigkeit des Sowjetstaates waren in den Verfassungen dargelegt. Sie sind doch charakteristisch, daß sie die allgemeinen Gesetzmäßigkeiten der Übergangsperiode vom Kapitalismus zum Sozialismus und gleichzeitig die Spezifik des jeweiligen historischen Moments zum Zeitpunkt der Annahme einzelner Verfassungen widerspiegeln. So wurde noch in der Verfassung der RSFSR die Nationalisierung des Bodens, der Wälder, der Bodenschätze und Wasserressourcen bekannt gegeben. Die Arbeiterkontrolle bezeichnete die Verfassung „als ersten Schritt zur Nationalisierung der Industrie“ und bestätigte die Nationalisierung der Banken. Weiterhin wurde die Einführung der allgemeinen Arbeitspflicht erklärt. In der Verfassung Belorusslands stand schon nichts mehr über Arbeiterkontrolle, weil 1919 dieser Schritt bereits vollzogen war. Sehr kurz und knapp wurde das Verhältnis zum Eigentum formuliert: die Abschaffung des Privateigentums nicht nur des Bodens, sondern „auch aller anderen Produktionsmittel“ (Art. 3). In dieser Formulierung spiegelt sich schon die Politik des Kriegskommunismus wider. Im Vergleich dazu fehlten in der Aserbaidschanischen Verfassung nicht zufällig derartige ökonomische Artikel.

Zur Zeit der Annahme der Verfassung, Anfang 1921, vollzog sich der Übergang zur Neuen Ökonomischen Politik (NEP) und es war schwierig, deren Anfänge in der Verfassung darzulegen. In der Verfassung Armeniens aber konnte man schon über die NEP lesen, daß die Nationalisierung der Großproduktion vorgesehen war. Erwähnt wurden die Grenzen der Zulassung privater Unternehmen, die durch die laufende Gesetzgebung geregelt seien. Ebenso wurde diese Frage im Grundgesetz Grusiniens dargelegt.

Zugleich beschränkt der III. Gesamtrussische Sowjetkongreß in dem Bestreben, ein wirklich freies und freiwilliges und festes Bündnis der werktätigen Klassen aller Nationen Rußlands zu schaffen, seine Aufgabe auf die Festlegung der Hauptgrundsätze der Federation der Sowjetrepubliken Rußlands und überläßt es den Arbeitern und Bauern jeder Nation, auf ihrem eigenen bevollmächtigten Sowjetkongreß selbständig zu beschließen, ob und auf welcher Grundlage sie sich an der föderativen Regierung und an den übrigen föderativen Sowjetinstitutionen beteiligen wollen (Art. 8). Nur so konnte die größte Sowjetrepublik die Frage stellen, ohne den anderen, früher unterdrückten Völkern ihren Willen aufzudrängen. Anders wurde dieses Problem in den Verfassungen der einzelnen Republiken behandelt. So heißt es, daß die „Ukrainische Sozialistische Sowjetrepublik ihre volle Solidarität mit den bereits heute existierenden sowjetischen Republiken und ihrem Entschluß bekundet, mit ihnen eine enge politische Vereinigung einzugehen...“ (Art. 4). Analoge Formulierungen enthält die Verfassung Grusiniens. In den anderen Verfassungen gab es solche Artikel nicht, weil das Verhältnis dieser Republiken zur RSFSR durch spezielle Akte reguliert worden war.

Abschließend sei hervorgehoben, daß alle Verfassungen nach zu Lebzeiten W. I. Lenins entstanden. In ihnen spiegeln sich wichtige Prinzipien bei der strukturellen und inhaltlichen Gestaltung wider, die eng aus der schöpferischen Anwendung Leninischer Ratschläge resultieren.

Quellenangaben:

- (1) W. I. Lenin, Bd. 29, S. 370
(2) W. I. Lenin, Bd. 28, S. 156

ALEXANDER MARTSCHENKO, Sektion Rechtswissenschaft